"Gewissen und Verantwortung von Abgeordneten"

Ein Artikel des Bischofs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Prof. Dr. Martin Hein. Erschienen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Ausgabe 5. November 2008.

"Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei." So heißt es in Artikel 9 der Hessischen Verfassung. Das gilt ausnahmslos – also auch für Abgeordnete des Hessischen Landtags. Sich auf die Freiheit des Gewissens zu berufen, bedarf deshalb keiner Begründung. Es handelt sich um ein Grundrecht.

Die parlamentarische Wirklichkeit ihrerseits geht von Fraktionen aus. Sie dienen, wie es das entsprechende Gesetz in Hessen sagt, "der politischen Willensbildung im Landtag und helfen den Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen." Das garantiert im Normalfall die Verlässlichkeit des politischen Handelns.

Aber nicht immer beherrscht diese eingeübte Routine das politische Geschäft. Es kann Situationen geben, in denen Fraktionsdisziplin und Gewissensfreiheit konkurrieren. Darauf haben sich vier hessische Landtagsabgeordnete berufen und mit ihrer Weigerung, Andrea Ypsilanti zur Ministerpräsidentin zu wählen, ein gewaltiges Erdbeben ausgelöst, dessen Nachwirkungen bis in die nächsten Monate hinein zu spüren sein werden.

Seither wird heftig über die Berufung auf das eigene Gewissen diskutiert. Dient sie nur dazu, anders gelagerte Interessen mit dem Rückgriff auf eine hehres Grundrecht zu überhöhen? Wird das Gewissen gar missbraucht?

Um es klar zu sagen: Wer sich auf sein Gewissen beruft, kann dies nur nach ernsthafter, also gewissenhafter Prüfung tun. Die meisten Entscheidungen, die wir treffen, sind darum keine Gewissensentscheidungen, sondern entspringen dem vernünftigen Abwägen eines Sachverhalts. Doch in Ausnahmefällen ist mehr gefragt als die Logik der Vernunft. Wann dies der Fall ist, kann nur der Einzelne für sich beurteilen. Gewissensentscheidungen haben etwas in sich Abgeschlossenes. Wir können sie kaum kommunizieren. Sie werden meist heftig befehdet. Und darum machen sie sehr einsam!

Die evangelische Kirche verdankt sich nicht zuletzt einer solchen Gewissensentscheidung! Es hat sich ihr tief eingeprägt, was Luther am Ende seiner Verteidigungsrede auf dem Wormser Reichstag 1521 sagte: "Wenn ich nicht durch Zeugnisse der Schrift und klare Vernunftgründe überzeugt werde, so bin ich durch die Stellen der heiligen Schrift, die ich angeführt habe, überwunden in meinem Gewissen und gefangen in dem Worte Gottes. Daher kann und will ich nichts widerrufen, weil wider das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist. Gott helfe mir, Amen!"

Damit trat die Gewissensentscheidung eines Einzelnen in die politische Welt!

Aber Luther berief sich nicht einfach auf die Freiheit des Gewissens. Gewissensbildung setzt nach evangelischem Verständnis stets Gewissensbindung voraus. Gerade aus dieser Bindung an Gottes Wort erwächst die unerhörte Freiheit, die Luther für sich beanspruchte und die seither viele ermutigt hat, es in schweren Fällen ihm gleich zu tun.

Niemand vermag zu beurteilen, woran jene vier Abgeordneten ihr Gewissen orientieren. Sie haben es sich nach eigenem Bekunden nicht leicht gemacht.

Wenn sie sich auf die Freiheit ihrer Gewissensentscheidung berufen, ist dies zu respektieren. Aber damit endet ja das politische Geschäft nicht. Wie gehen andere Abgeordnete mit der Entscheidung der Vier um – vor allem dann, wenn auch sie für sich in Anspruch nehmen, eine gewissenhafte Entscheidung getroffen zu haben?

Gewissen kann und darf darum nicht erst am Ende zum Ausdruck kommen, sondern muss die politische Verantwortung von Anfang an bestimmen! Und das gelingt nur, wo eine offene und konstruktive Atmosphäre die Meinungen Andersdenkender respektiert und in das weitere gemeinsame Handeln zu integrieren sucht. Wenn das, aus welchen Gründen auch immer, nicht gelingt und es um eine Entscheidung mit sehr weitreichenden Folgen geht, ist auch von einer Mehrheit anzuerkennen, dass die verbürgte Freiheit des Gewissens Einzelne zu abweichenden Positionen führen kann.

Die vier hessischen Abgeordneten haben sich einer Freiheit bedient, die ihnen zusteht. Wie es nun weitergeht, ist keine Frage des Gewissens mehr, sondern eine der politischen Verantwortung aller Beteiligten.

[©] Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und elektronisch im Internet abrufbar unter http://www.ekkw.de. Bei Fragen zu diesem Dokument wenden Sie sich bitte an medio! – Die Medienagentur der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Internetredaktion, Heinrich-Wimmer-Str. 4, 34131 Kassel, Tel.: (0561) 9307-124, Fax (0561) 9307-188, eMail: medio. ks@ekkw.de